



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg
Dr. Lutz Trümper

Magdeburg, der 18.03.2013

Stellungnahme

zu der Drucksache Nr. 0472/12 vom 08.11.2012:

„Grundsätze zur Unterbringung von Ausländern nach
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmengesetz“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ihrer Dienstberatung vom 15.01.2013 wurde die o.g. Drucksache zur Unterbringung von Ausländern gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 AufnG LSA – im Folgenden Flüchtlinge genannt – für die Öffentlichkeit freigegeben und befindet sich nun zur Beratung in den Ausschüssen. Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Position zu dieser Drucksache darzustellen.

Als besonders positiv erachten wir die grundsätzliche Zielsetzung der Drucksache, die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge, da diese zurzeit oftmals viele Jahre ohne eine Perspektive in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierzu beziehen Sie sich auf den Rechtsrahmen nach § 53 AsylVfG, nach dem die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen ermöglicht wird.

Hier jedoch schränken Sie diese Möglichkeit der dezentralen Unterbringung auf bestimmte Einzelfälle ein. Nach unserer Auffassung ist die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen, insbesondere durch die somit besseren Integrationschancen, im allgemeinen öffentlichen Interesse zu sehen, sodass nach § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die dezentrale Unterbringung aller Flüchtlinge ermöglicht wird. Als sehr positives Beispiel sei hier die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau genannt, die bereits jetzt die vollständige dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen gewährleistet. Ähnliche Entwicklungen gibt es aktuell auch in anderen Landkreisen.

Übertragen auf das von Ihnen vorgeschlagene Stufenmodell, möchten wir empfehlen, alle Flüchtlinge, die aktuell in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, mindestens nach Stufe 2, in von der Stadt Magdeburg angemieteten Wohnungen, unterzubringen.

Ein weiteres Problem sehen wir jedoch in der Umsetzung der Stufe 3: In Nummer 6 der Drucksache ist die Rede von einer „kommunalen Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft für den Personenkreis, der im § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 AufnG aufgeführt ist“. Eine solche Richtlinie wird entweder vollständig identisch mit oder zumindest stark angelehnt an die Unterkunftsrichtlinie der Stadt Magdeburg vom 08.11.2011 (Verwaltungsvorschrift Nr. 29, Sachgebiet: SGB XII, SGB II) sein. In diesem Fall müsste der Wohnungsmarkt im Niedrigpreissegment

(Kaltmiete unter 4,60 €/m²) den Bedarf sowohl der Leistungsempfänger nach SGB II und XII als auch der Flüchtlinge abdecken. Dies halten wir momentan für schwierig, da die Lage in diesem Bereich nach Auskunft diverser Vermieter angespannt ist. Auch wäre hierbei mit einer Konzentration der Flüchtlinge in bestimmten Stadtteilen mit durchschnittlich niedrigeren Mietpreisen zu rechnen. Laut aktuellem Mietspiegel der Stadt Magdeburg¹ liegen lediglich die Stadtteile Neu Olvenstedt und Neustädter Feld unter dem Höchstsatz von 4,60 €/m².

An dieser Stelle ist auch zu hinterfragen, weshalb die Vorgaben in Bezug auf die Mietpreise in der o.g. Unterkunftsrichtlinie (aktuell 4,60 €/m² Kaltmiete zzgl. 2,60 €/m² Betriebskosten) bisher nicht angepasst wurden, obwohl die Mietpreise in den letzten zehn Jahren durchschnittlich um 0,10 €/m² pro Jahr angestiegen sind (vgl. Stellungnahme S0019/13 vom 31.01.2013). Der aktuelle durchschnittliche Mietspiegel für Magdeburg liegt bei 5,19 €/m². Durch diese Entwicklung verringert sich perspektivisch der Anteil der freien Wohnungen, die Leistungsempfänger auf Grundlage dieser Unterkunftsrichtlinie beziehen können.

Sollte hierfür eine Lösung gefunden werden, so stellt sich die Frage nach einer weiteren bisherigen Haltung der Stadt Magdeburg in Bezug auf die Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen. Das Sozial- und Wohnungsamt hat bisher die Meinung vertreten, dass Kautionen bzw. Genossenschaftsanteile aus rechtlicher Sicht nicht getragen werden können. So wurden die größten Vermieter der Stadt Magdeburg mit Schreiben vom 29.11.2011 durch das Amt 50.5 gebeten zu prüfen, inwieweit diese eine Möglichkeit sehen, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Jedoch wurde weiterhin geschrieben: „Eine Finanzierung von Kautionen und Genossenschaftsanteilen durch das Sozial- und Wohnungsamt ist nicht möglich.“ Dies hatte zur Folge, dass insbesondere die Genossenschaften mit Verweis auf ihre Satzung und ihre Pflicht zur ordentlichen Geschäftsführung keine Möglichkeit sahen, Wohnraum für die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Diese Aussage des Sozial- und Wohnungsamtes ist falsch. Insbesondere der Salzlandkreis praktiziert diese Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen in Form von Darlehen bei der dezentralen Unterbringung mit Erfolg. So heißt es in § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII: „Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.“ In diesem Fall gewährt der Leistungsträger (Sozialamt) dem Leistungsberechtigten (Flüchtling) ein Darlehen zur Finanzierung der Kaution bzw. der Genossenschaftsanteile. Der Flüchtling tilgt dieses Darlehen mit kleinen Raten von 10 bis 20 Euro pro Monat. Für den Fall, dass er aufgrund einer Aufenthaltsbeendigung nicht mehr zur Tilgung des Darlehens in der Lage ist, wird bei Gewährung des Darlehens eine Abtretungserklärung auf die Kaution bzw. die Genossenschaftsanteile abgegeben, sodass das Sozialamt in diesem Fall direkt auf diese zugreifen kann. Sollte der Flüchtling aufgrund der Erteilung eines Aufenthaltstitels die Leistungsberechtigung verlieren, tilgt er das Darlehen weiterhin in monatlichen Raten.

Für die Wohnungsunterbringung, insbesondere gemäß Stufe 3, ist es zunächst von Bedeutung, die dezentrale Unterbringung einheitlich zu definieren. Die Definition einer Wohnung im Rahmen der Wohnungsunterbringung findet sich in Nr. 1.2.5 Buchstabe b der Leitlinien:

„Im Sinne dieses Runderlasses ist [...] Wohnung jede baulich abgeschlossene Raumeinheit, unabhängig von Zahl der darin enthaltenen Räume, die zum Wohnen und Schlafen geeignet ist, hierzu von einer Person allein oder mehreren Personen ge-

¹ Mietspiegel Magdeburg 2013 (<http://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-magdeburg/7772>), Stand: 27.02.2013

meinsam eigenverantwortlich und selbständig genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann.“

Hierzu ist es beispielsweise notwendig, dass die Wohnung ein eigenes Bad enthält. Wird ein Bad von mehreren Bewohnern unterschiedlicher baulich abgeschlossener Raumeinheiten gemeinschaftlich genutzt, so können diese Raumeinheiten nicht als Wohnungen im Sinne der Leitlinien bezeichnet werden.

Da die Wohnungsunterbringung nicht mit der dezentralen Unterbringung gleichzusetzen ist, muss diese unabhängig von der Wohnungsunterbringung definiert werden, was auf Seite 8 der Drucksache wie folgt geschieht:

„Dezentrale Unterbringung bedeutet [...], dass eine Unterbringung nicht an einem zentralen Standort in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt. Es umfasst damit jegliches Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.“

Im Hinblick auf diese Definition, welche die Stadt Magdeburg in ihrer Drucksache selbst gesetzt hat, ist es fraglich, inwieweit ebenfalls auf Seite 8 davon ausgegangen werden kann, dass eine dezentrale Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Grusonstraße möglich ist. Dies widerspricht der o.g. Definition.

Aus diesen Gründen ist es von großem Interesse, wie die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Magdeburg perspektivisch weitergenutzt werden. Die tatsächliche Notwendigkeit einer Gemeinschaftsunterkunft für die befristete Erstaufnahme vorausgesetzt, erachten wir den vorübergehenden weiteren Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft Grusonstraße aus aktueller Sicht als sinnvoller, da es hier bessere Möglichkeiten gibt, Flüchtlinge entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse unterzubringen. Des Weiteren ist diese Gemeinschaftsunterkunft mit Hinblick auf die Infrastruktur wesentlich besser gelegen als die Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße. Fraglich ist, in welcher Form und in welchem Umfang die Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße weiterhin genutzt werden soll.

Hierbei ist es sinnvoll zu erörtern, welche Unterbringungsform im Hinblick auf die Integration der Flüchtlinge die sinnvollere ist:

Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft kann als hilfreich erachtet werden, wenn es um die Befähigung der Flüchtlinge zum eigenständigen Leben in einer Wohnung geht. Dies ist in den Magdeburger Gemeinschaftsunterkünften nicht immer optimal geschehen, da hierzu eine entsprechende Betreuung und Anleitung notwendig ist, die alltagsnah im direkten Lebensumfeld des Flüchtlings erfolgen muss und nicht im Büro der Sozialarbeiter. Eine solche Befähigung kann allerdings auch durch entsprechende Sozialarbeiter in der dezentralen Wohnungsunterbringung geschehen.

Die auf Seite 7 der Drucksache aufgezählten Vorteile einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften treffen zumeist auch auf die dezentrale Wohnungsunterbringung zu. Das Kennenlernen der Stadt ist bei der dezentralen Unterbringung sogar noch besser möglich, als unter der zentralen Isolierung in einer der Gemeinschaftsunterkünfte, die beide nicht in der Innenstadt liegen. Der Kontakt zu Behörden und insbesondere Institutionen erfolgt auch jetzt fast ausschließlich durch das Aufsuchen selbiger durch die Flüchtlinge, sodass die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft hier keinerlei Vorteile bietet. Es ist auch fraglich, inwieweit die genannten Punkte „ärztliche Versorgung, Arzt- und Krankenhausbesuche“ sowie „Zugangsöffnung zu Bildung und Freizeitangeboten“ Vorteile einer zentralen Unterbringung darstellen sollen.

Demgegenüber stehen klare Vorteile einer dezentralen Wohnungsunterbringung. Die Flüchtlinge können eigenständig auf die verschiedenen Stadtteile verteilt leben und können so besser integriert werden. Darüber hinaus können hygienische Probleme vermieden sowie die psychische Belastung verringert werden. In Bezug auf die psychische Belastung möchten wir auf die Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für MigrantInnen in Sachsen-Anhalt verweisen, welche wir dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt haben. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine dezentrale Wohnungsunterbringung im öffentlichen Interesse, da etwaige Wohnungsleerstände und damit verbundene Unterhaltungskosten abgebaut werden können. Nach Auskunft der Stadt Dessau-Roßlau ist bei der dezentralen Unterbringung eine Kostenersparnis von rund 1.000 Euro pro Jahr und Person möglich. Die Angaben der Drucksache zur Anzahl von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Flüchtlingen zugrunde gelegt, ergibt dies für die Stadt Magdeburg eine Ersparnis von 264.000 Euro pro Jahr.

Hieraus resultieren die klaren Vorteile einer dezentralen Wohnungsunterbringung gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Diese sollte in jedem Fall schnellstmöglich und von Amts wegen erfolgen, nicht erst, wie in der Drucksache beschrieben, nach Einzelantragstellung durch den betreffenden Flüchtling.

Abschließend möchte ich Sie bitten, uns über die weitere Bearbeitung der Drucksache zu informieren. Wir halten es für sinnvoll, alle Beteiligten in die weitere Bearbeitung bzw. die Erarbeitung des Unterbringungskonzeptes einzubeziehen, insbesondere da es vereinzelt Hinweise aus der Verwaltung gab, dass das so zu erarbeitende Konzept nicht nochmals dem Stadtrat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden soll, was wir für zumindest bedenklich halten. Da dieses Konzept ein solch bedeutendes Thema grundsätzlich regeln soll, sollte es die höchstmögliche Legitimation erhalten, was unserer Ansicht nach nur erreicht werden kann, wenn es in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen wurde.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0174 / 806 57 35

E-Mail: robert.willnow@integrationshilfe-lsa.org

Mit freundlichen Grüßen



Robert Willnow

-Vorsitzender-

Verteiler

Stadtratsfraktionen

Mitglieder des Magdeburger Netzwerkes für Integrations- und Ausländerarbeit